

## Richtlinien für die Leistungskontrollen im Rahmen des Ausbildungsgangs Didaktik-Zertifikat

vom 22. April 2009 (Stand 12.10.2022)

*Die Unterrichtskonferenz für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat,*

gestützt auf Art. 6 Bst. f des Studienreglements 2012 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat vom 3. April 2012<sup>1</sup>,

*erlässt folgende Richtlinien:*

### 1. Vorgaben

Grundlage der vorliegenden Richtlinien sind die auf der Website

<http://www.didaktischeausbildung.ethz.ch> publizierte Studienstruktur und die Bestimmungen über Leistungskontrollen im Abschnitt 5 des Studienreglements für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat<sup>2</sup> sowie die Richtlinien zu den Praktika<sup>3</sup> und für die Beratungsgespräche. Sie stützen sich insbesondere auf die folgenden Bestimmungen:

Zu jeder Lerneinheit des Ausbildungsgangs Didaktik-Zertifikat gehört eine Leistungskontrolle.

Form und Zeitpunkt einer Leistungskontrolle werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. (Art. 26 des Studienreglements)

Die bei einer Leistungskontrolle erbrachte Leistung wird entweder mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. (Art. 25 des Studienreglements)

Zur Notengebung: Genügende Leistungen werden mit Noten von 4 bis 6, ungenügende Leistungen mit Noten unter 4 bis 1 bewertet. Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Viertelnoten sind zulässig. Mit Studierenden, die eine Leistungskontrolle nicht bestehen, soll ein Beratungsgespräch geführt werden. (Richtlinien für die Beratungsgespräche)

### 2. Kriterien bei der Leistungsbeurteilung

Die Studierenden werden über die Kriterien für die Beurteilung ihrer Leistungen angemessen informiert. Insbesondere sind in einem fachspezifischen Dokument die Kriterien für die Beurteilung mentorierter Arbeiten festgehalten.

---

<sup>1</sup> RSEETHZ 333.100.1

<sup>2</sup> Das Dokument ist elektronisch abrufbar unter:  
[http://www.didaktische-ausbildung.ethz.ch/docs/DZ\\_Reglement\\_Juni\\_2010](http://www.didaktische-ausbildung.ethz.ch/docs/DZ_Reglement_Juni_2010)

<sup>3</sup> Das Dokument ist elektronisch abrufbar unter:  
[www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz](http://www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz)

### **3. Art der Leistungsbewertung**

Um sowohl Aussagekraft wie Einheitlichkeit des Schlusszeugnisses zu gewährleisten, werden die in den Leistungskontrollen erbrachten Leistungen in der Regel benotet. Dies gilt insbesondere für Lehrveranstaltungen der Ausbildungsbereiche Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus. Die für die einzelnen Ausbildungsbereiche geltenden Regelungen sind in den folgenden Unterabschnitten aufgeführt.

#### **3.1 Erziehungswissenschaften**

Die Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen im Ausbildungsbereich Erziehungswissenschaften werden benotet.

#### **3.2 Fachdidaktik**

Die Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen im Ausbildungsbereich Fachdidaktik werden benotet.

#### **3.3 Berufspraktische Ausbildung**

Das *Unterrichtspraktikum mit Prüfungslektionen* wird mit einer Note bewertet.

Weiteres ist in Abschnitt 5 geregelt.

#### **3.4 Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus**

Die Leistungskontrollen der Lehrveranstaltungen im Ausbildungsbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus werden benotet.

### **4. Bestimmungen zu den Unterrichtspraktika**

Es gelten die in den Richtlinien für die Praktika festgehaltenen Bestimmungen.

### **5. Bestimmungen zu den Prüfungslektionen im Rahmen des Unterrichtspraktikums**

Es finden zwei Prüfungslektionen im Rahmen der Lehrveranstaltung *Unterrichtspraktikum mit Prüfungslektionen* statt.

Die beiden Prüfungslektionen finden in der Regel am gleichen Tag statt. Sie können zu einer Doppellektion verbunden und integral bewertet werden.

## 5.1. Ablauf und Beurteilung

Die Studierenden erteilen zwei Lektionen an einer Berufsfachschule, einer höheren Fachschule, einer Fachhochschule oder an einer anderen geeigneten schulischen Einrichtung. In der Regel finden diese Lektionen in den Klassen statt, für welche die Praktikumpersonen zuständig sind. Abweichungen von dieser Regel können in begründeten Fällen durch den/die Studiendirektor(in) bewilligt werden.

Die Studierenden erhalten die Themen in der Regel zehn Tage vor dem Prüfungstermin. Sie sind eingeladen, die Lehrpersonen (im Regelfall die Praktikumslehrpersonen), die für die Klassen, in denen die Prüfungslektionen stattfinden, zuständig sind, im Voraus zu kontaktieren, um die Vorkenntnisse abzuklären und gegebenenfalls die Klassen vor den Prüfungslektionen zu besuchen.

Die Studierenden erstellen eine schriftliche Vorbereitung und Dokumentation für die Prüfungslektionen. Diese muss folgende Ausarbeitungen enthalten:

- Bedingungsanalyse
- Sachanalyse
- Lernziele
- Unterrichtsverlauf mit fachdidaktischer und methodischer Begründung
- Unterrichtsunterlagen

Diese Ausarbeitungen haben gemäss den Vorgaben der Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktiker zu erfolgen.

Die Prüfungsleitung muss 48 Stunden vor Prüfungstermin im Besitz der Vorbereitung sein.

Die Prüfungslektionen werden durch den Fachdidaktiker/die Fachdidaktikerin und einen/eine vom zuständigen ETH-Departement bezeichnete/n Fachexperten/Fachexpertin beurteilt und bewertet. In Absprache mit den zuständigen ETH-Departementen können statt der Fachexpertinnen/Fachexperten die Praktikumslehrpersonen eingesetzt werden. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der/die Studiendirektor/in ausserordentliche Examinatoren und Examinatorinnen bestimmen. Der Rektor/die Rektorin regelt die Einzelheiten. Die gehaltenen Lektionen werden anhand des *Beurteilungsbogens für Prüfungslektionen*<sup>5</sup> beurteilt.

## 5.2. Besondere Bestimmungen für die Prüfungslektionen

### 5.2.1 Aufgaben der Praktikumslehrperson

Vor Beginn des Unterrichtspraktikums stellt die Praktikumslehrperson in Absprache mit der Prüfungsleitung sicher, dass die letzten beiden Lektionen als Prüfungslektionen durchgeführt werden können oder vereinbart eine andere Lösung, sofern dies nicht möglich ist.

Vor den Prüfungslektionen kommentiert die Praktikumslehrperson die im Rahmen des Praktikums ausgeführten Arbeitsaufträge schriftlich und erstellt einen kurzen Praktikumsbericht zuhanden des/der Studierenden und des zuständigen Fachdidaktikers/der zuständigen Fachdidaktikerin. Für die Erstellung des Berichts wird ein Raster<sup>6</sup> abgegeben.

<sup>4</sup> Das Dokument ist elektronisch abrufbar unter: [www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz](http://www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz)

<sup>5</sup> Das Dokument ist elektronisch abrufbar unter: [www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz](http://www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz)

<sup>6</sup> Das Dokument ist elektronisch abrufbar unter: [www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz](http://www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz)

### **5.2.2 Benotung der Prüfungslektionen**

Jede Prüfungslektion wird einzeln beurteilt und bewertet. Der auf Viertelnoten gerundete Durchschnitt bildet die Schlussnote der Lehrveranstaltung *Unterrichtspraktikum mit Prüfungslektionen*. Werden die beiden Prüfungslektionen zu einer Doppellektion verbunden, erfolgt eine gemeinsame Bewertung.

### **5.2.3 Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfungslektionen**

Ist die Schlussnote der Prüfungslektionen ungenügend, so müssen beide Lektionen wiederholt werden.

Bei Nichtbestehen der Prüfungslektionen kann das Praktikum nicht wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Fachdidaktiker/die Fachdidaktikerin.

Die für den ersten Versuch erfüllten Zulassungsbedingungen gemäss Ziffer 5.2.3 bleiben auch für die Wiederholung der Prüfungslektionen gültig und müssen nicht erneut erfüllt werden. Falls jedoch ausnahmsweise auch das Praktikum wiederholt wird, so müssen die Zulassungsbedingungen zu den Prüfungslektionen erneut erfüllt werden.

Die Studiendelegierte  
Prof. Dr. Elsbeth Stern